

**Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ (SWF)  
vom 09.05.2017**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 Nr. 3 bis 9 erhalten folgende Fassung:

>>(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000,- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 15.000,- € übersteigen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 35.000,- € überschreitet.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 35.000,- € überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,- € übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,- € beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000,- € im Einzelfall beträgt.<<

§ 6 Absatz 1 Nr. 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

>>(1) Der Stadtrat beschließt über

9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000,- € überschreiten.
11. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 350.000,- € übersteigt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 09.05.2017  
STADT FÜSSEN

Paul Jacob  
Erster Bürgermeister